



Amtsgericht Bochum

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 12.12.2025, 09:00 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal A1.04, Josef-Neuberger-Straße 1, 44787 Bochum**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Riemke, Blatt 2116,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Riemke, Flur 10, Flurstück 560, Gebäude- und Freifläche,
Schöllmannstr. 4, Größe: 118 m²

versteigert werden.

Laut Wertgutachten vom 06.09.2022 handelt es sich um ein Grundstück, das mit einem dreigeschossigen Mehrfamilienhaus mit Ursprungsbaujahr ca. 1910 bebaut ist. Das in geschlossener Bauweise errichtete Stadthaus ist vollständig unterkellert. Es sind drei Wohneinheiten vorhanden ; für die Nutzung des ausgebauten Dachgeschosses als Wohnraum liegt keine Baugenehmigung vor. Die gesamte Wohn-/Nutzfläche beträgt rd. 231 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.12.2021 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

328.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.